



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am 13.05.2024

TOP 9 öffentlich Beschlussvorlage Nr.
 nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage: Beratung und Beschluss zur Beteiligung der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet“

Begründung: Für das Gebiet Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet beabsichtigt der Landkreis die dauerhafte Unterschutzstellung. Einer befristeten Unterschutzstellung des damaligen Würschnitz- und Eisenbachgebietes wurde im Jahr 2013 zugestimmt. Ein Vertreter des Landkreises nahm an der Vorberatung des Technischen Ausschusses am 06.03.2024 teil. Weiterhin erfolgte eine Bürgermeisterberatung im Rahmen des IKZ am 30.04.2024 mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde zu den beabsichtigten Landschaftsschutzgebieten. In der nun bestehenden 1. Beteiligungsrunde besteht für die Gemeinde die Gelegenheit der Stellungnahme, auch für die Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wesentliche Regelungen des Verordnungsentwurfes sind in § 7 der Verordnung mit 14 Tatbeständen der zulässigen Handlungen definiert. Für weitere Tatbestände gilt lediglich eine Anzeigepflicht (§ 6) und weitere Tatbestände unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt (§ 5). Handlungen des Erlaubnisvorbehalts sind bereits in Spezialgesetzen geregelt, z.B. benötigt man auch gegenwärtig für eine Aufforstung eine Erlaubnis nach Waldgesetz oder für Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich eine Baugenehmigung nach SächsBO. Im Rahmen dieser Verfahren prüft der Landkreis innerhalb seiner Fachämter die einzelnen Aspekte, Unterlagen werden den verschied. Abteilungen zur Stellungnahme hausintern vorgelegt.

Eine öffentliche Veranstaltung wird der Landkreis nicht durchführen, aber die zuständigen Mitarbeiter stehen als Ansprechpartner für die Bürger persönlich oder telefonisch unter 03741/300 + Durchwahl, gerne zur Verfügung (Hr. Hertel - 2146, Hr. Schmidel - 2135, Frau Dr. Heuck - 2100)

Landschaftsschutzgebiete bilden nach Auskunft des LRA ein Ausschlusskriterium des Suchbereiches beim Regionalplan Wind. Bei Ausweisung aller LSG's werden 0,13% des Suchraumes Windenergieanlagen (4,6%) reduziert → somit stehen noch 4,47% Suchraum zur Verfügung. Die gesetzliche Anforderung zur Ausweisung von 2% für Eignungsflächen sind erfüllt.

Beschluss: Der Technische Ausschuss der Stadt Schöneck stimmt unter der Voraussetzung der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet zu, das:

- Der Grenzverlauf geändert wird, sodass Abstände zu den bebauten Bereichen bestehen, siehe Karte
- § 5 Abs. 2 Nr. 3 nach § 6 verschoben wird (nur Anzeigepflicht für Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze)
- die Neuausweisung touristischer Infrastruktur (Wander- oder Radwege einschl. Ausstattung) unter zulässigen Handlungen (§ 7) fällt

| | | | |
|---|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen | | Veranschlagung im Haushaltsjahr | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Gesamtkosten der Maßnahme EUR | | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt | <input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt |
| Bemerkung: | | | |
| Anlage(n): Verordnungsentwurf, Kartenauszüge | | | |

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
 Bürgermeister

Siegel

Verordnung

des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet

„Oberes Würschnitz – und Eisenbachgebiet“

vom 11.01.2024

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1; § 20 Abs. 2 Nr. 4; § 22 Abs. 1 und 2 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 34 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. Nr. 411) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Abs. 1; § 20 Abs. 1, 2, 5, 7, 8 und 9; § 46 Abs. 1 Nr. 3; § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet.

§ 1

Ausweisung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Schöneck im Vogtlandkreis werden als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG unter Schutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung

„Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 1.716 ha.

(2) Das Schutzgebiet orientiert sich hinsichtlich seines Flächenumfanges weitgehend an den Flusseinzugsgebieten der Oberläufe des Würschnitzbaches und des Eisenbaches und deren Zuläufe (vgl. Namensgebung) und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Nordwestlich vom Ortsausgang Schöneck aus verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 600 m entlang der Oelsnitzer Straße (Staatsstraße 302) linksseitig bis zu den Oberen Birkenhäusern, wo sie diese Bebauung straßenabgewandt umrundet. Danach folgt sie für weitere 1,9 km solange linksseitig der Oelsnitzer Straße (Staatsstraße 302), bis der große Waldkomplex auch auf dieser Seite endet und die offene Feldflur von Arnoldsgrün beginnt. Von da an verläuft sie ca. 200 m nach Süden am Waldrand entlang und folgt dann ab der Kreisstraße 7837, die von Arnoldsgrün nach Schilbach führt, ca. 250 m linksseitig Richtung Arnoldsgrün, bevor sie ihren Verlauf für ca. 360 m entlang eines nach Südwesten abzweigenden Weges fortsetzt, welcher schließlich in einen breiten, nach Westen in Richtung Tirschendorf bzw. Willitzgrün führenden Wirtschaftsweg mündet. Dieser Weg ist im weiteren Verlauf für ca. 1,7 km nach Westen folgend die Schutzgebietsgrenze bis zur Gemeindegebietsgrenze zwischen der Stadt Schöneck und der Gemeinde Mühlental. Von da an ist diese Gemeindegebiets-

grenze, zuerst nach Süden und dann nach Südosten folgend, auf einer Länge von ca. 9,2 km die Westgrenze des Schutzgebietes, bis sie auf die Kreisstraße K 7842 zwischen Wohlbach und Gunzen stößt.

Nun folgt die Schutzgebietsgrenze am nördlichen Straßenrand der K 7842 entlang Richtung Osten bis zum Siedlungsrand von Gunzen, der entlang des nördlichen Siedlungsrandes und der damit verknüpften Nutzungen umgangen wird, sodass die Dorfsiedlung außerhalb des Geltungsbereiches des LSG bleibt. Beim Aussiedlerhof östlich von Gunzen stößt die Schutzgebietsgrenze wieder auf die K 7842 und verläuft dann ca. 500 m letztmalig in nordöstlicher Richtung entlang dieser Kreisstraße, bis im schmalen Wiesental des Eisenbaches ein Wirtschaftsweg nach Osten abzweigt. Dieser Weg, der im weiteren Verlauf parallel zum Ziegenlohbach verläuft, stellt von da an bis zur Einmündung in die Kärnerstraße (Staatsstraße 305) die Schutzgebietsgrenze dar.

Die Kärnerstraße bildet im weiteren Verlauf nach Norden in Richtung Schöneck folgend auf eine Länge von ca. 3,7 km die östliche Schutzgebietsgrenze, bis auf der linken Straßenseite der sogenannte Steinbruchweg abzweigt. Von da an folgt sie linksseitig für ca. 635 m in geschwungenem Verlauf diesem Steinbruchweg nach Südwesten, ehe sie dann entlang der Forstabteilungsgrenze zwischen den Abteilungen 63 und 64 für ca. 145 m hangabwärts nach WNW schwenkt, bis sie im Bereich eines Holzlagerplatzes den sogenannten Brückenweg erreicht. Diesem Brückenweg folgt sie wiederum in geschwungenem Verlauf für ca. 615 m nach Südwesten. Die Waldbestandsgrenze entlang des Brückenweges stellt die Schutzgebietsgrenze dar. Nach Erreichen einer Wegkreuzung bildet der hier in Nordsüdrichtung verlaufende Waldweg für ca. 175 m an linksseitig in südliche Richtung die Schutzgebietsgrenze, bis dieser Waldweg von der Forstabteilungsgrenze zwischen den Abteilungen 67 und 69 gequert wird. Von da folgt die Schutzgebietsgrenze dieser Forstabteilungsgrenze für ca. 240 m nach Westen bis ca. 60 m oberhalb des Wendepunktes des Skiliftes des Skihanges am Streuberg, bevor sie dann nach Norden schwenkt und linksseitig hangabwärts den nordexponierten, steilen Skihang umrundet. Sie verläuft dabei parallel zum Pistenrand 20 m im Wald zurückversetzt ins Tal hinunter. Von dort an, dem sogenannten Tiefen Grund, geht die Schutzgebietsgrenze westlich am Brauchwasserbecken für die Beschneiungsanlagen der Skiwelt vorbei entlang jenes Wirtschaftsweges, der vom Tiefen Grund in nördliche Richtung hinauf nach Schöneck in die Krumme Gasse führt. Nach ca. 600 m, etwa auf halber Hanghöhe, schwenkt die Schutzgebietsgrenze dann rechtwinklig nach Westen ab und steuert fast geradlinig auf die Verbindungsstraße zwischen Schöneck und der Bockmühle zu.

Die westliche Straßenseite ist dann anschließend für nur ca. 25 m nach Norden folgend die Schutzgebietsgrenze, ehe diese für ca. 70 m wieder direkt nach Westen ins offene Gelände schwenkt und sich dann auf einer Länge von ca. 110 m nach Nordwesten bis zur Saaliger Straße (Kreisstraße 7849) hin erstreckt, wo sie südwestlich die bestehenden Siedlungsgrundstücke umrundet. Auf der Saaliger Straße verläuft die Schutzgebietsgrenze für weitere ca. 110 m dann nach Südwesten, bevor sie dann dort südlich der Straße abermals einige bebaute oder als Gärten genutzte Grundstücke umrundet, die damit ebenso außerhalb des LSG bleiben. Vom erneuten Kreuzungspunkt mit der K 7849 aus erstreckt sich der weitere Verlauf der Schutzgebietsgrenze entlang der Zonierungsgrenze des Naturparkes Erzgebirge/Vogtland (Zonierungsgrenze zwischen der Entwicklungszone der Schutzzone II) nach Norden bis zur Schilbacher Straße (Kreisstraße 7838). Einzelne bebaute Grundstücke am Ortsrand von Schöneck bleiben dabei alle außerhalb des LSG rechts liegen.

Ähnlich ist dann auch der letzte Abschnitt des LSG-Grenzverlaufes nach Norden von der K 7838 bis zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung, d. h. bis zur Oelsnitzer Straße (Staatsstraße 302): Auch hier erstreckt sich die Schutzgebietsgrenze so, dass alle bebauten Einzelgrundstücke am Ortsrand oder Kleingartennutzungen außerhalb des LSG bleiben und ihr Verlauf nur die größeren zusammenhängenden Offenlandflächen, die anteilig auch zum Flora-Fauna-Habitatgebiet „Bergwiesen und Moorstandorte bei Schöneck“ gehören, ins LSG

einbindet, währenddessen siedlungsnahe Freiflächen, deren Einbeziehung ins LSG einen unübersichtlichen, zerklüfteten Grenzverlauf zur Folge hätte, gezielt ausgeklammert sind.

Nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Schilbach und Eschenbach;
 2. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslage von Gunzen;
 3. einige sonstige an die in den Nummern 1 und 2 genannten Ortslagen unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu den jeweiligen bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen oder die sich aus den Siedlungskomplexen dieser Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen;
 4. eine südöstlich des Ortskerns von Eschenbach befindliche Streusiedlung;
 5. das bauliche Ensemble des Rittergutes Schilbach einschließlich von Teilen der vorgelagerten gärtnerischen Anlagen.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 45.000 und in sieben Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 3.000 (Blätter 1 bis 7) grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstr. 42-48, in 08523 Plauen, Zimmer 322, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. unter dem Aspekt der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten:
 - 1.1 die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten, oftmals blütenbunten Grünlandbiotope des Offenlandes, insbesondere in den Talauen der Fließgewässer, auf den süd-, südwest- oder westexponierten Hanglagen und im Umfeld der Ortslagen, und deren Entwicklung auf dafür geeigneten Potenzialstandorten;
 - 1.2 die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und strukturreicher Waldbiotope einschließlich der in die Waldflächen eingebetteten oder von ihnen mehrseitig umschlossenen Grünlandflächen sowie strukturreicher Waldränder;
 - 1.3 die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung biotopvernetzender Feldgehölze, Hecken und dazugehöriger Säume, Baumreihen und anderer Gehölzbiotope,

- insbesondere im nordöstlichen Schutzgebietsteil zwischen Schöneck, Schilbach und Eschenbach;
- 1.4 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der physikalisch-chemischen Gewässergüte sowie der Gewässerstrukturgüte der im Gebiet existierenden Gewässerbiotope, insbesondere des Würschnitzbaches, des Eisenbaches und des Großen Teiches bei Schilbach als Lebensraum einer Reihe gefährdeter Gewässerorganismen;
 - 1.5 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der auf Sonderstandorten natürlich oder nutzungsbedingt entstandenen Kleinstrukturen wie Zwergstrauchheiden, Magerrasen, Steinrücken und offenen Felsbildungen;
 - 1.6 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der im Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 kartographisch dargestellten und innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz einschließlich der Wiesen westlich von Schöneck zwischen der Kreisstraße K 7838 im Süden und der Staatsstraße S 302 im Norden, die sowohl als Brutgebiet für Wald-, Fließgewässer- und Offenlandarten als auch als Rastgebiet für Offenland- und Waldvögel eine regionale bis überregionale avifaunistische Bedeutung besitzen;
 - 1.7 die Gewähr störungsfreier Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als wertgebende Brutvögel nachgewiesenen Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Grauspecht, Schwarzspecht, Tannenhäher und Neuntöter sowie die Gewähr störungsfreier Überwinterungs- und Wanderungszeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als wertgebende Rastvögel nachgewiesenen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Raubwürger, Krickente, Reiherente und Weißstorch; die Störungsfreiheit bezieht sich auf sämtliche artspezifische Aktivitäten als auch auf ausreichend Ruhe innerhalb dieser einzelnen genannten, zyklisch wiederkehrenden Zeiträume;
 - 1.8 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der im Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 kartographisch dargestellten und innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes befindlichen relevanten bis sehr relevanten Strukturen für Fledermäuse in ihrer wertgebenden Ausprägung und Charakteristik;
 - 1.9 die Gewähr störungsfreier Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nachgewiesenen Fledermausarten; die Störungsfreiheit bezieht sich auf sämtliche artspezifische Aktivitäten als auch auf ausreichend Ruhe innerhalb dieser einzelnen genannten, zyklisch wiederkehrenden Zeiträume;
 - 1.10 die Wiederherstellung naturnaher, gliedernder Strukturen im Bereich großflächig ohne Zwischenstrukturen aneinandergereihter Ackerschläge zur Minderung der Bodenerosion und Verbesserung des Biotopverbundes;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft:
- 2.1 die Erhaltung des parkartigen Landschaftscharakters und der Offenlandflächen innerhalb der Waldgebiete im nordöstlichen Schutzgebietsteil zwischen Schöneck, Schilbach und Eschenbach mit zahlreichen offenen Sichtachsen und landschaftsgliedernden, linearen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen;
 - 2.2 die Erhaltung der reich strukturierten Heckenlandschaft innerhalb des Offenlandes im Bereich der nach Süden bzw. Südwesten abfallenden Schönecker Landstufe;
 - 2.3 die Erhaltung der waldoffenen, als Grünland genutzten Bachtäler des Würschnitzbaches und des Eisenbaches und ihre uferbegleitenden Gehölzsäume;

- 2.4 die Erhaltung traditionell bedingter, vielfältiger Nutzungsformen der kleinbäuerlichen Bewirtschaftung im Siedlungsumfeld im Wechsel mit den naturnahen Lebensräumen;
 - 2.5 die Erhaltung eines typischen, kulturhistorisch entstandenen und von technischen Bauwerken freien bzw. nicht überprägten Landschaftsausschnittes im Bereich der Westabdachung des Naturraumes Westerzgebirge hin zum Naturraum Vogtland;
 - 2.6 die Erhaltung bereits bekannter oder auch zu einem späteren Zeitpunkt noch neu entdeckter archäologischer Fundstellen, welche geschützte Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden, darstellen, in ihrer archäologischen Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert;
3. wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung:
- 3.1 die Erhaltung des Strukturreichtums und des mosaikartigen, Spannung erzeugenden Wechselspiels zwischen bewaldeten und offenen Flächen als Gebiet zum Wandern, Radfahren und sonstigen Aktivitäten des sanften Tourismus für die Bevölkerung, insbesondere auch für das angrenzende Tourismuszentrum Schöneck;
 - 3.2 die Sicherung des infrastrukturell nur gering vorbelasteten Landschaftsausschnittes als störungsarmes Gebiet, prädestiniert für Ruhe und Erholung suchende Touristen und für die Naherholung der Bevölkerung benachbarter Verdichtungsräume;
 - 3.3 die Sicherung störungsfreier Ausblicke auf die Landschaft vom „Balkon des Vogtlandes“ aus zum Erleben einer harmonisch zusammengefühten Einheit aus Natur, Land- und Forstwirtschaft und Brauchtum.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die in erheblicher oder nachhaltiger Art und Weise den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder durch Schädigung des Naturhaushaltes, durch erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - 1. die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) oder sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
 - 2. fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen erheblich oder nachhaltig zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
 - 3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
 - 4. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 7 zugelassenen Handlung geschieht;

5. die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, zu vereiteln.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind, aber negativen Einfluss auf den Charakter des Gebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn diese Handlungen einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
 2. der Neubau von Straßen und Wegen und deren Ausbau, sofern dieser hinsichtlich Bauweise oder Dimension so umfangreich ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt;
 3. Landschaftsbild prägende Gehölzbestände der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume mit einem Stammumfang ≥ 80 cm in 1 m Stammhöhe zu beseitigen oder in ihrer Struktur derart zu verändern, dass ihre Funktion als landschaftsbereichernde, landschaftsästhetisch wirksame Gehölzelemente dadurch eliminiert wird, sowie das ganz oder teilweise Entfernen von anderen die Landschaft prägenden Strukturelementen, wie Feld- und Wiesenrainen, Ackerrandstreifen, als Magerrasen ausgebildete Säume entlang von Wegen, Tümpeln, Gräben oder Steinrücken mit Verweis auf § 4 Nr. 4 SächsNatSchG;
 4. die Beseitigung von Straßenbäumen außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis;
 5. Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umzubereiten, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist;
 6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension zu verändern, ohne dass dies nach § 7 zugelassen ist;
 7. das mehrmonatige Lagern und Abstellen von Gegenständen einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m^3 , soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 8. Erstaufforstungen und Kahlhiebe, letztgenannte ab $1,5 \text{ ha}$ Größe und in Übereinstimmung mit der Definition von Kahlhieben gemäß § 19 Abs. 1 und 2 SächsWaldG;
 9. die Anlage von Kleingärten und Weihnachtsbaumkulturen, reihenförmigen, aus Nadelgehölzen bestehenden Gehölzpflanzungen im Offenland oder die vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende, dauerhafte Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, sofern diese nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 7 Nr. 1 aufgeführt sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen oder durch Festsetzung von Nebenbestimmungen ab-

gewendet werden können. Dies gilt auch für nachfolgend genannte Maßnahmen, sofern sie naturschutzkonform und landschaftsgerecht geplant und ausgeführt werden:

- den Ausbau einer Verkehrsverbindung zwischen Schöneck und dem Knotenpunkt B 92/S 309;
 - den Aus- und Neubau von Radwegen nach der Radverkehrskonzeption des Vogtlandkreises in der Fassung der jeweiligen Fortschreibung;
 - den Aus- und Neubau von Wanderwegen nach der Wegekonzeption des Vogtlandkreises in der Fassung der jeweiligen Fortschreibung;
 - etappenweise durchgeführte Erstaufforstungen innerhalb der im Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 festgelegten Vorbehaltsgebiete Waldmehrung Nr. 266 und Nr. 359;
 - der Aus- und Neubau von Erschließungswegen, wenn deren Notwendigkeit und deren Trassenführung zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft begründet sind und im Falle des Waldwegebaus (Holzabfuhrwege und Maschinenwege) die baulichen Parameter des Neu- oder Ausbaus den Mindestanforderungen der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023 - vom 20. Juni 2023 oder den daran anschließenden neuen Förderrichtlinien für die Folgezeiträume entsprechen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich sind, damit die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist und soweit nicht Bundesrecht entgegensteht.
- (6) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung von Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Die nachfolgend genannten Handlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrer geplanten Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen:

1. das über einen Zeitraum von zwei Wochen hinausgehende, dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Werbe-, Bild- oder Schrifftafeln sowie sonstigen als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft.

Stellt die Untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der angezeigten Handlungen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese oder sie lässt diese befristet oder widerruflich mit bestimmten Auflagen oder Bedingungen zu, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich sind, damit die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nicht

zuwiderlaufen. Äußert sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als zulässig.

§ 7

Zulässige Handlungen

Abweichend von §§ 4 bis 6 sind grundsätzlich zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung entspricht und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 34 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung erfolgt; dazu gehören auch der Unterhalt, die Instandsetzung und der unwesentlichen, vom Ist-Zustand hinsichtlich Bauweise und Dimension nicht erheblich abweichende Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen, die landwirtschaftsbedingt benötigten Errichtung von Lagerplätzen und alle landwirtschaftsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, jedoch abgesehen von der erlaubnispflichtigen Handlung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß dem Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (Sächs. GVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
3. forstbehördliches Handeln und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß dem Sächsischen Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung einschließlich dem Unterhalt, der Instandsetzung und dem unwesentlichen, vom Ist-Zustand hinsichtlich Bauweise und Dimension nicht erheblich abweichenden Ausbau von Forstwegen, der forstnutzungsbedingt benötigten Errichtung von Holzlagerplätzen und allen forstnutzungsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, jedoch abgesehen von den erlaubnispflichtigen Handlungen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 8;
4. von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragte, angeordnete oder genehmigte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, einschließlich Beschilderung;
5. die Erhaltung, Unterhaltung, Instandsetzung und Kennzeichnung der Straßen, Wander-, Rad- und Reitwege einschließlich deren Erneuerung im Bestand;
6. die Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und ggf. auch Erneuerung bestehender Anlagen der Ver- und Entsorgung, unter anderem der Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung (Kläranlage Schöneck einschließlich Kanalnetz, Pump- und Auslaufbauwerke) sowie der vier im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden und im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) geführten Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen 78 210 093 (Alttablagerung „Marieneyer Straße“), 78 210 097 (Alttablagerung „Wilde Ablagerung Bockmühlen“), 78 210 098 (Alttablagerung „Am Rinderstall“) und 78 210 099 (Alttablagerung „Wilde Ablagerung Fäkalienteiche“), für die jeweiligen Aufgabenträger einschließlich deren Beauftragten sowie für die jeweiligen Überwachungsbehörden;

7. Instandhaltungsmaßnahmen und den dazu erforderlichen Bautätigkeiten einschließlich des Freihaltens oder Freischneidens von Bewuchs bei den im Geltungsbereich liegenden Objekten, die als Kulturdenkmale nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. 14/1993 S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung deklariert sind und für die eine Erhaltungspflicht nach § 8 SächsDSchG besteht, auch die denkmalgerechte Pflege und Erhaltung der gärtnerischen Parkanlage des Rittergutes Schilbach betreffend;
8. die fachgerechte, abschnittsweise oder gestaffelte Nutzung von Flurgehölzen, einschließlich bepflanzter Kompensationsmaßnahmen, die zum Stockaustrieb in der Lage sind sowie die Ausführung bergbaulicher Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung des unter Bergaufsicht stehenden Steinbruches Gunzen (Betriebsnummer 7222) entsprechend des vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplanes;
9. Handlungen innerhalb derjenigen beiden Teilflächen der Flurstücke 571 und 581/1 der Gemarkung Eschenbach, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöneck mit Stand vom Juni 2013 innerhalb des Sondergebietes Skigebiet liegen, sofern diese Handlungen mit dieser bauleitplanerischen Zweckbestimmung des Sondergebietes in Zusammenhang stehen;
10. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Gewässer innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch den gesetzlichen Unterhaltungslastträger oder durch sie beauftragte Dritte; darin eingeschlossen sind behördlich durchgeführte oder auf Dritte übertragene Kontrollen;
11. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend dem Sächsischen Fischereigesetz (SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
12. die Durchführung, Pflege und Unterhaltung naturschutzrechtlich festgesetzter Kompensations- und sonstiger von der Naturschutzbehörde genehmigter Maßnahmen;
13. die Sicherung von möglichen oder bereits eingetretenen Gefährdungen, die aus dem geologischen Untergrund resultieren;
14. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, wenn dies im Rahmen der vorher genannten zulässigen Handlungen oder der Durchführung öffentlich zulässiger, organisierter Veranstaltungen geschieht;
15. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Pflege und Entwicklung der landschaftsästhetischen Kulissen und Sichtbezüge und dadurch anschauliche, erlebbare Transformation der in seinen literarischen Werken eindrucksvoll wiedergegebenen Heimatliebe des vogtländischen Dichters Julius Mosen aus dem 19. Jahrhundert in die Gegenwart

2. Inwertsetzung und landschaftsgerechte Gestaltung von Bereichen bzw. Aussichtspunkten mit besonderer Sichtexposition, die einen großräumigen Überblick über die Kulturlandschaft sowie weitreichende Fernsichten ermöglichen, behutsame, schutzzweckkonforme Etablierung touristischer Infrastruktur an diesen Orten sowie deren Pflege und Instandhaltung;
3. Herausarbeitung und Freistellung von Felsenformationen (Quarzitfelsen) als geologische Besonderheiten; selektiver Rückschnitt aufkommender Gehölzsukzession;
4. Pflanzung von Einzelbäumen und/oder Baumgruppen, Heckenbändern und Baumreihen an geeigneten Stellen im Offenland, möglichst an historischen Standorten, um auf diesem Wege u.a. die Gestalt der ehemaligen Waldhufenfluren in ihrer Ablesbarkeit wieder zu erhöhen bzw. stellenweise zu rekonstruieren;
5. Ergänzung oder Neuanlage von Baumreihen entlang ausgewählter Straßen (z.B. Ortsverbindungen mit geringem Verkehrsaufkommen) und entlang von Feldwegen, im Bedarfsfall Gehölzpflegemaßnahmen bei bestehenden Baumreihen;
6. Erhalt und Pflege des artenreichen Grünlandes in seiner spezifischen Ausprägung einschließlich der Grünland-Lebensraumtypflächen in den im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Teilen der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete „Bergwiesen und Moorstandorte bei Schöneck“ und „Görnitzbach- und Würschnitzbachtal“, Entwicklung weiterer artenreicher Grünlandbereiche durch Extensivierung von bislang intensiv genutztem Grünland;
7. Offenhaltung des Würschnitz- und Eisenbachtals samt seiner Nebenarme sowie weiterer schmaler grünlandgeprägter, in Waldflächen eingebetteter Bachtäler, Durchführung gezielter Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser waldfreien offenen Bänder als Sichtachsen und als Migrationskorridore für Flora und Fauna;
8. Erhalt und Pflege der gewässerbegleitenden Gehölzbänder durch regelmäßige, intervallartige Pflegeeinsätze;
9. Erhalt und Pflege noch vorhandener organischer Nassstandorte und deren Moorvegetation einschließlich der Moor-Lebensraumtypflächen in den im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Teilen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Bergwiesen und Moorstandorte bei Schöneck“, Regenerierung solcher Standorte und Lebensraumtypflächen, falls dies aus Gründen des Biotopverbunds und/oder der verbesserten Wasserrückhaltung geboten ist;
10. Überführung von reinen Fichtenbeständen in strukturreiche Mischbestände mit standortgerechten, auch den veränderten Klimabedingungen Rechnung tragenden Baumarten bei bevorzugter Verwendung einheimischer Gehölzarten;
11. Durchführung gezielter Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Verbesserung der Habitateigenschaften für Wald, Gewässer und Offenland bewohnende Brutvogelarten in den in § 3 Nr. 1.6 genannten Gebieten und zugleich Sicherstellung deren weiterer Eignung als Rastgebiet für Offenland- und Waldvögel;
12. Durchführung unterstützender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder weiteren Steigerung der hohen Wertigkeit der für Fledermäuse relevanten bis sehr relevanten Strukturen, u.a. durch Erhaltung und ggf. Entwicklung offener Kleinstrukturen innerhalb der Waldflächen wie z.B. kleine Lichtungen und Waldinnenränder, durch dauerhaftes Belassen von Höhlenbäumen in den Waldbeständen, sowohl in der Durchforstungs- als auch in der Erntephase, und durch konzentriertes Aufhängen von Fledermauskästen.

§ 9

Befreiung

Auf schriftlichen Antrag hin kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz bzw. im Sächsischen Naturschutzgesetz erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer - ohne dass eine zulässige Handlung nach § 7 oder eine Befreiung nach § 9 vorliegt - in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 raumbedeutsame Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) oder sonstige mastartige Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m errichtet,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 fließende oder stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen schädigt, umwandelt oder beseitigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 7 zugelassenen Handlung geschieht,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, vereitelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer zulässigen Handlung nach § 7 und ohne Erlaubnis gemäß § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung
 1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften errichtet, ändert oder erweitert, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn diese Handlungen einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 2. Straßen und Wege neu baut oder ausbaut, sofern dieser Ausbau hinsichtlich Bauweise oder Dimension so umfangreich ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt und der Ausbau nicht unter § 7 Nrn. 1 und 3 fällt,
 3. Landschaftsbild prägende Gehölzbestände der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume mit einem Stammumfang von ≥ 80 cm in 1 m Stammhöhe beseitigt oder in ihrer Struktur derart verändert, dass ihre Funktion als landschaftsbereichernde, landschaftsästhetisch wirksame Gehölzelemente dadurch eliminiert wird, sowie andere die Landschaft prägende Strukturelemente, wie Feld- und Wiesenraine, Ackerrandstreifen, als Magerrasen

- ausgebildete Säume entlang von Wegen, Tümpel, Gräben oder Steinrücken mit Verweis auf § 4 Nr. 4 SächsNatSchG, ganz oder teilweise entfernt,
4. Straßenbäume außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis beseitigt,
 5. Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umbricht, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist,
 6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension verändert, ohne dass dies nach § 7 zugelassen ist,
 7. mehrmonatig Gegenstände lagert und abstellt einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m³, soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
 8. Erstaufforstungen oder Kahlhiebe durchführt, letztgenannte ab 1,5 ha Größe und in Übereinstimmung mit der Definition von Kahlhieben gemäß § 19 Abs. 1 und 2 SächsWaldG,
 9. Kleingärten oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt, reihenförmige, aus Nadelgehölzen bestehende Gehölzpflanzungen im Offenland durchführt oder die Bodennutzung auf andere vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende Weise dauerhaft ändert, sofern dies nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 7 Nr. 1 aufgeführt sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt ebenso, wer ohne Vorliegen einer zulässigen Handlung nach § 7 und ohne Anzeige gemäß § 6
1. über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus dauerhaft Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Zelte außerhalb der zugelassenen Plätze abstellt,
 2. Plakate, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstige als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft aufstellt oder anbringt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis, eine nach § 6 erteilte Zulassung oder eine nach § 9 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
- (5) Derjenige, der im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 SächsNatSchG ordnungswidrig handelt und dadurch eine Änderung des Charakters des Gebietes verursacht oder auf sonstige Art und Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

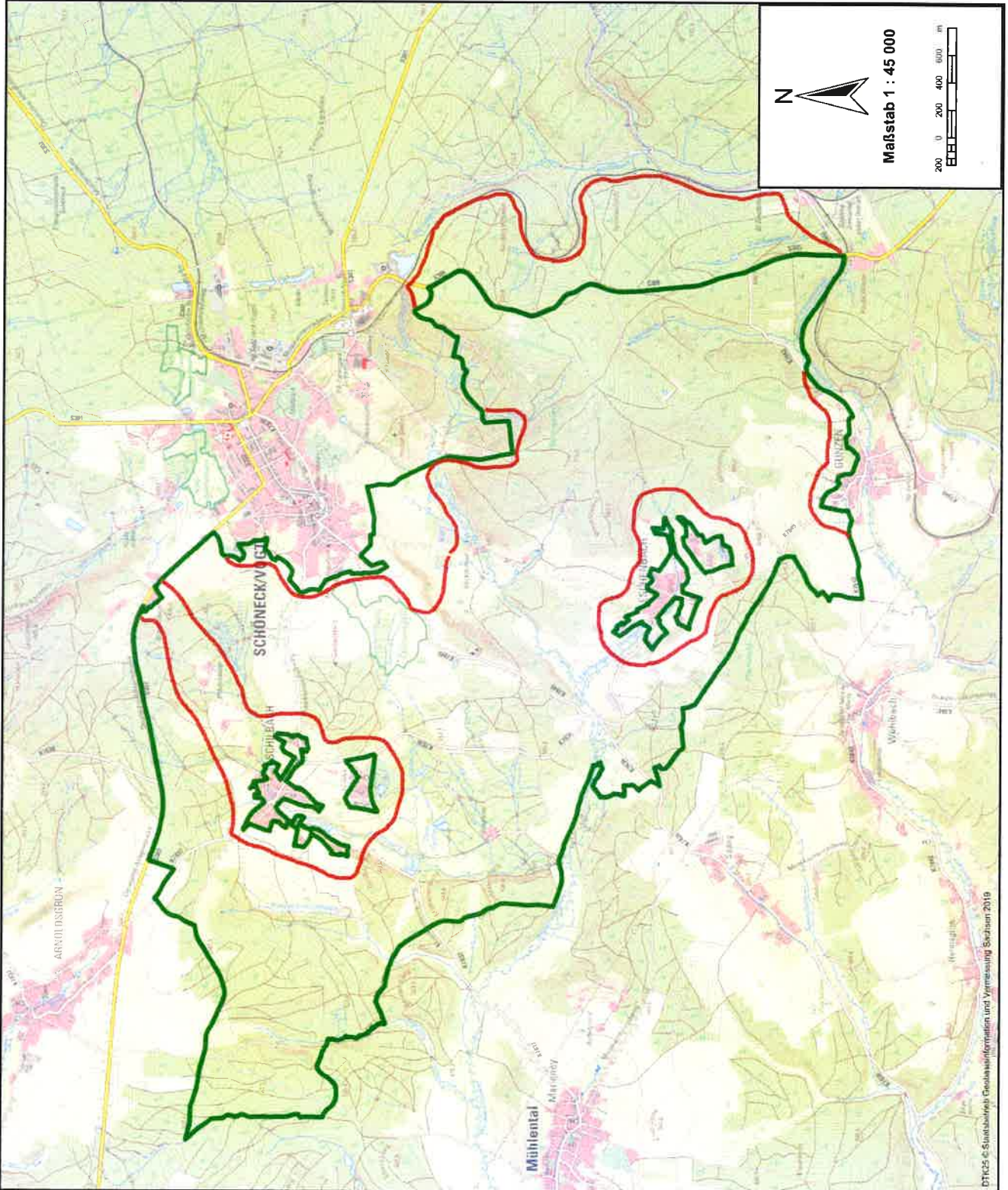
- (2) Der Schutzstatus des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebietes „Steinwiesen“ und der im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Naturdenkmale bleibt unberührt. Deren Verordnungen gelten unabhängig von dieser Verordnung uneingeschränkt fort. Dasselbe gilt für die Grundsatzverordnungen für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Bergwiesen und Moorstandorte bei Schöneck“ und „Görnitzbach- und Würschnitzbachtal“.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geltend gemacht wird.



Maßstab 1 : 45 000

